

TC „Eiche“ Neu St. Jürgen e.V.

Arbeitszeitordnung

Unter Bezugnahme auf § 9 der Satzung beschließt der Vorstand die folgende Ordnung:

§ 1

Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Pflicht, gegenüber dem Verein Arbeitsdienste nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erbringen.

§ 2

1. Der jährlich zu erbringende Arbeitsdienst beträgt bei
 - a) Jugendlichen nach Vollendung des 14. Lebensjahres
bis Vollendung des 16. Lebensjahres 3 Stunden
 - b) Jugendlichen nach Vollendung des 16. Lebensjahres
bis Vollendung des 18. Lebensjahres 3 Stunden
 - c) Erwachsenen nach Vollendung des 18. Lebensjahres
bis Vollendung des 70. Lebensjahres 7 Stunden

2. Die Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistungen entsteht bei Jugendlichen in dem Jahr, das auf Vollendung des 14. Lebensjahres folgt.
Im Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Dienst nach § 2 Abs.1 Buchst. C zu leisten.

3. Beginnt die Mitgliedschaft während eines Jahres, so ist der Arbeitsdienst zeitanteilig zu leisten.
 - Bei Beitritt im 1. Quartal sind $\frac{3}{4}$ der Stundenzahl –
 - Bei Beitritt im 2. Quartal sind $\frac{1}{2}$ der Stundenzahl –
 - Bei Beitritt im 3. Quartal sind $\frac{1}{4}$ der Stundenzahl –

§ 3

Das Vorstandsmitglied benennt nach § 6 mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Datum sogenannte Arbeitstage. An diesen Tagen können die Mitglieder die entsprechenden Arbeitsdienste leisten. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang am Vereinsheim bzw. per Email oder über WhatsApp.

§ 4

Mindestens sechs Arbeitstage werden den Mitgliedern angeboten.

§ 5

Zu den jeweiligen Arbeitstagen führt der Platzwart bzw. ein Mitglied des Vorstands die Aufsicht. Die Mitglieder haben sich bei Beginn an- und bei Beendigung abzumelden. Angerechnet wird die Zeit zwischen An- und Abmeldung.

§ 6

Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied, das über die Arbeitstage nach § 4, mit den Mitgliedern individuelle Arbeitsleistungen während des Jahres vereinbaren kann. Diese Möglichkeit liegt ausschließlich im Ermessen des Vorstandsmitgliedes und soll eine flexible Regelung ermöglichen. Auf die Bewilligung von individuellen Arbeitsdiensten hat das Mitglied keinen Rechtsanspruch.

§ 7

Erkrankt ein Mitglied für mehr als 2 Monate, so kann der Vorstand im Einzelfall dem betroffenen Mitglied entsprechende Stunden erlassen. Die Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 8

Für jede im laufenden Jahr nicht geleistete Arbeitsstunde zahlt das Mitglied an den Verein EUR 15,00.

§ 9

Leistet ein Mitglied im jeweiligen Jahr mehr Stunden als nach § 2 geschuldet, so kann das Mitglied die darüber hinaus geleisteten Stunden auf ein anderes Mitglied unter Mitteilung an die Aufsichtsperson übertragen. Bei Nichtübertragung von zu viel geleisteten Stunden besteht kein Anspruch auf Übertragung ins Folgejahr. Zahlungsansprüche des Vereins für nicht geleistete Arbeitsstunden können im Folgejahr nicht nachgearbeitet werden.

§ 10

Passive Mitglieder und Vorstandsmitglieder sind vom Arbeitsdienst befreit.

Worpswede, 24.05.2025

Vorstand TC „Eiche“ Neu St.Jürgen e.V.

1. Vorsitzende: Maria Marckwardt